



VEREIN CHINDERNETZ KANTON BERN

STATUTEN

In Kraft gesetzt per 26.08.2019

Geändert anlässlich der Mitgliederversammlung vom 15.06.2023

1. Allgemeines	
Name und Sitz	Unter dem Namen «Verein Chindernetz Kanton Bern» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle.
2. Zweck und Aufgaben	
2.1 Zweck	<p>Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien im Kanton Bern sowie die Organisation von Angeboten für die genannten Zielgruppen.</p> <p>Er beschränkt seine Tätigkeit vorwiegend auf sein geographisches Einzugsgebiet und setzt dabei auf eine regionale Verankerung. Projektbezogene Programme kann er aber anderen Kantonen und Regionen zugänglich machen.</p>
3. Mitgliedschaft	
3.1 Mitglieder	<p>Der Verein besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzel- • Familien- • Kollektiv- • Ehrenmitgliedern • Gönnerinnen und Gönnern
3.2 Mitglied- und Gönnerschaft	<p>Einzel- und Familienmitglieder sind natürliche Personen, welche den Zweck des Vereins Chindernetz Kanton Bern anerkennen und diesen unterstützen.</p> <p>Kollektivmitglieder sind juristische Personen resp. Drittorganisationen (wie z.B. Behörden, Vereine, Stiftungen etc.), die den Zweck des Vereins unterstützen.</p> <p>Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein Chindernetz Kanton Bern besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung.</p> <p>Gönnerinnen und Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche den Vereinszweck ideell und materiell unterstützen.</p> <p>Die Aufnahme neuer Mitglieder und die Zuteilung der Mitgliederkategorie obliegt der Geschäftsstelle.</p> <p>Die Mitglieder verpflichten sich Reglemente, welchen von zuständigen Organen des Vereins erlassen wurden, einzuhalten und Beschlüssen soweit möglich Folge zu leisten.</p>
3.3 Mitgliederbeitrag	<p>Von den Einzel-, Familien- und Kollektivmitgliedern sowie den Gönnerinnen und Gönnern werden jährliche Mitgliederbeiträge erhoben.</p> <p>Die Vereinsversammlung legt einen jährlichen Mindestbeitrag für jede Mitgliederkategorie fest. Dieser Beitrag wird alle 3 Jahre neu festgelegt.</p> <p>Für Mitglieder, welche sich freiwillig, unentgeltlich und/oder ehrenamtlich im Verein engagieren, wird der Mitgliederbeitrag erlassen.</p>

3.4 Stimm-, Wahl- und Antragsrecht	Einzel-, Familien-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung.
3.5 Sistierung Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung	Sofern der Verein Zewo-zertifiziert ist, wird das Stimm- und Wahlrecht von Mitgliedern, die zugleich in einem Arbeitsverhältnis als Angestellte mit Arbeitsvertrag zum Verein stehen, die als Freiwillige mit Einsatzvereinbarung oder als Ehrenamtliche (Vorstand, Kommissionen) des Vereins Chindernetz Kanton Bern tätig sind, gemäss Vorgaben Zewo, sistiert.
3.6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschliessung	<p>Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod.</p> <p>Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.</p> <p>Austritte sind mit einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Kalenderjahrs möglich und müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.</p> <p>Ausschlüsse durch den Vorstand sind jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich, wenn ein Mitglied gegen den Vereinszweck verstösst oder trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig bleibt.</p> <p>In sämtlichen Mitgliederkategorien wird den Betroffenen das rechtliche Gehör durch den Vorstand gewährt und der Ausschlussentscheid schriftlich mitgeteilt.</p> <p>Beim Ausschluss steht dem Mitglied das Rekursrecht an der nächstfolgenden Vereinsversammlung zu.</p> <p>Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium zuhanden der Vereinsversammlung zu richten. Die Mitgliedschaft wird beibehalten, wenn an der Vereinsversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung die Einsprache gutheissen.</p> <p>Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Verlaufe des Vereinsjahrs endet (Ausschluss, Austritt), haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und den für das Vereinsjahr bezahlten Mitgliederbeitrag.</p> <p>Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.</p>
3.7 Anspruch auf das Vereinsvermögen	Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.
3.8 Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Vereins Chindernetz Kanton Bern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins Chindernetz Kanton Bern ist ausgeschlossen, für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.
4. Organe	Die Organe des Vereins Chindernetz Kanton Bern sind

	<p>a) die Vereinsversammlung b) der Vorstand c) die Geschäftsstelle d) die regionalen Koordinationsstellen e) die Revisionsstelle</p>
5. Vereinsversammlung	
5.1 Konstituierung	<p>Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.</p> <p>Die Leitung der Vereinsversammlung obliegt dem Vereinspräsidium. Ist dieses verhindert, überträgt die Vereinsversammlung den Vorsitz einem Vorstandsmitglied.</p>
5.2 Stimmrecht	<p>Einzel-, Familien-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder verfügen über das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht und haben je eine Stimme. Gönnerinnen und Gönner haben an der Vereinsversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.</p>
5.3 Einberufung	<p>Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin durch Brief- oder E-Mailversand mindestens einmal pro Jahr einberufen, üblicherweise im zweiten Quartal.</p> <p>Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands einzureichen.</p> <p>Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, sofern es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder. Im letzteren Fall ist der Antrag unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich bei der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstand einzureichen.</p>
5.4 Zuständigkeit	<p>Die Vereinsversammlung beschliesst über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Statuten, Statutenänderungen (oder Revision der Statuten) sowie allfällige Änderungen der Anhänge von den Statuten (siehe auch 10.1.) • die Festsetzung der Mitgliederbeiträge • die Grundsätze der Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums • die Auflösung und die Liquidation des Vereins • Umstrukturierungen des Vereins gemäss FusG • Anträge des Vorstands • statutenkonform eingereichte Anträge der Mitglieder • die Ernennung von Ehrenmitgliedern <p>Die Vereinsversammlung genehmigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Protokoll der letzten Vereinsversammlung • die Jahresrechnung, sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle • und erteilt dem Vorstand Décharge <p>Die Vereinsversammlung wählt und ist für deren Abberufung zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder des Vorstands • Präsidium des Vorstandes • Revisionsstelle

	<p>Die Vereinsversammlung nimmt Kenntnis</p> <ul style="list-style-type: none"> • von der Strategie • vom Jahresbericht • vom Jahresbudget • von den Vereinstätigkeiten
5.5 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung	<p>Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Es darf nur über traktandierte Gegenstände Beschluss gefasst werden.</p> <p>Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Gang die absolute, im zweiten Gang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im zweiten Gang entscheidet das Los.</p> <p>Beschlüsse über die Änderung der Statuten und der Anhänge zu den Statuten bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Beschlüsse über die Auflösung oder Fusion des Vereins bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Bei Abstimmungen und Wahlen werden Enthaltungen nicht für die Berechnung der Mehrheiten berücksichtigt.</p>
5.6 Urabstimmung	<p>Der Vorstand kann Vereinsbeschlüsse, die der Vereinsversammlung vorbehalten sind, den Mitgliedern zur schriftlichen Entscheidung vorlegen. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der bis zum Stichtag schriftlich abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitglieder sind über die auf schriftlichem Weg gefassten Beschlüsse zu informieren.</p>
5.7 Protokoll	<p>Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Es liegt für die Mitglieder bei der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme auf oder kann auf Verlangen zugeschickt werden.</p>
6. Vorstand	
6.1 Funktion	<p>Der Vorstand ist das oberste Leitungsorgan des Vereins Chindernetz Kanton Bern.</p>
6.2 Konstituierung	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis maximal 9 Personen, wobei es ein Präsidium gibt. Er konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich, wobei maximal 4 Amtsperioden möglich sind.</p>
6.3 Vorsitz	<p>Der Vorstand tagt unter dem Vorsitz des Präsidiums; sind diese an einer Sitzungsteilnahme verhindert, bestimmt der Vorstand ein Vorstandsmitglied als Tagesvorsitzenden/-vorsitzende.</p>
6.4 Einberufung	<p>Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber 4mal jährlich. Auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder hat innerhalb eines Monats eine Sitzung stattzufinden.</p> <p>Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden.</p>

	<p>Zu Traktanden, die nicht zuvor bekanntgegeben wurden, können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und alle Vorstandsmitglieder, die ihre Stimme abgeben, einer <u>traktandierung</u> zustimmen.</p>
6.5 Zuständigkeit	<p>Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht aufgrund von Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.</p> <p>Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins Chindernetz Kanton Bern gegenüber Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit auf kantonaler Ebene.</p> <p>Der Vorstand beruft die Vereinsversammlung ein, bereitet diese vor und führt deren Beschlüsse durch.</p> <p>Der Vorstand überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsstelle.</p> <p>Der Vorstand regelt die Arbeitsweise sowie die Führung und Organisation des Vereins Chindernetz Kanton Bern in einer Geschäftsordnung.</p> <p>Der Vorstand beschliesst über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die strategischen Ziele für das Leistungsangebot • die Jahresziele • das Jahresbudget • die Delegation von Ausgaben an die Geschäftsstelle • die Einsetzung regionaler Koordinationsstellen • die Geschäftsordnung • die Entschädigung für die Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums gemäss den Grundsätzen der Entschädigung der Vereinsversammlung • die Anstellung, Pflichtenhefte und Mitarbeitergespräche der Angestellten <p>Der Vorstand entscheidet</p> <ul style="list-style-type: none"> • über Anträge der Vorstandsmitglieder • über Anträge der Geschäftsleitung
6.6 Beschlussfassung	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p> <p>Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme der vorsitzenden Person doppelt gezählt. Enthaltungen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.</p> <p>In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Bei angemeldeten Abwesenheiten von Vorstandsmitgliedern können deren Stimme und Erklärung im Vorfeld schriftlich bekanntgegeben werden.</p> <p>Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse oder Kommissionen einsetzen und wieder auflösen.</p> <p>Die Geschäftsstelle hat ein Antragsrecht und gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.</p>

7. Revisionsstelle	
7.1 Auftrag	<p>Die Vereinsversammlung kann eine Revisionsstelle wählen, die unabhängig ist vom Vorstand und der Geschäftsstelle, die befähigt und gesetzlich anerkannt ist.</p> <p>Die Anforderungen an die Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Der Auftrag ist befristet auf zwei Jahre. Er endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Das Mandat verlängert sich automatisch, falls die Vereinsversammlung nicht einen anderen Beschluss fasst.</p>
7.2 Zuständigkeit	<p>Die Revisionsstelle prüft, ob die Bücher korrekt geführt sind und ob die Rechnung das Ergebnis des Geschäftsjahres sowie die Vermögenslage des Vereins richtig wiedergibt.</p> <p>Sie erstattet der Vereinsversammlung Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung und empfiehlt die Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.</p>
8. Geschäftsstelle, Regionale Koordinationsstellen	
8.1 Geschäftsstelle	Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen.
8.2 Aufgaben, Rechte	<p>Die Geschäftsleitung leitet den Verein Chindernetz Kanton Bern operativ und erledigt zusammen mit weiteren Angestellten die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstands.</p> <p>Die Aufgaben, Rechte, Pflichten und die Anstellungsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in einem besonderen Reglement und Pflichtenheft festgehalten. Gemäss Zewo dürfen der Geschäftsstelle keine Vorstandsmitglieder angehören.</p>
8.3 Regionale Koordinationsstellen	Der Vorstand kann regionale Koordinationsstellen einsetzen.
8.4 Aufgaben, Rechte	Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der regionalen Koordinationsstellen sowie die Anstellungsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in einem besonderen Reglement und Pflichtenheft festgehalten.
9. Finanzwesen	
9.1 Finanzielle Mittel	<p>Der Verein beschafft seine Mittel durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder- und Gönnerbeiträge • Spenden und Legate • Erträge aus Dienstleistungen und Materialverkäufen des Vereins • Zuwendungen der öffentlichen Hand • Beiträge aus Leistungsverträgen • Erträge auf Vereinsvermögen
9.2 Rechnungsführung Geschäftsjahr Jahresrechnung	<p>Die Rechnungsführung erfolgt durch die Geschäftsstelle.</p> <p>Dem Vorstand obliegt die laufende Überwachung der Rechnungsführung.</p> <p>Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.</p>
10. Schlussbestimmungen	

10.1 Revision der Statuten	Die Vereinsversammlung beschliesst die ganze oder teilweise Revision der Statuten vom Verein Chindernetz Kanton Bern auf Antrag hin.
10.2 Auflösung des Vereins, Liquidation	Die Vereinsversammlung beschliesst die Auflösung oder Fusion des Vereins Chindernetz Kanton Bern auf Antrag des Vorstands hin. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Der Vorstand vollzieht den Beschluss. Im Falle einer Auflösung führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Im Fall einer Auflösung oder einer Fusion, werden die Mittel des Vereins zwingend und unwiderruflich nur einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz gewidmet, die Beschlussfassung obliegt der Vereinsversammlung.
10.3 Zeichnungsberechtigung	Kollektivzeichnungsberechtigt zu zweien sind das Präsidium, und die Geschäftsstelle.
10.4 Datenschutz	Alle Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche erhaltenen Daten vertraulich und gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) zu behandeln. Ist ein Mitglied aufgrund seiner Stellung verpflichtet, auch innerhalb des Vereins Datenschutzbestimmungen einzuhalten, so ist diesem Umstand Rechnung zu tragen.
10.5 Eintragung im Handelsregister	Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.
10.6 Inkrafttreten	Die Statuten wurden an der Versammlung zur Namens-änderung, vom 26. August 2019, genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Ort und Datum

Bern, 15.06.2023

Unterschriften

Co-Präsidium
Heidi Mosimann

Co-Präsidium
Susanne Muralt